jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32a FSG Feuerwehrführerschein

FSG - Führerscheingesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Der Feuerwehrführerschein ist bei Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen von dem Landesfeuerwehrkommandanten auszustellen. Der Feuerwehrführerschein gilt nur in Verbindung mit der nach § 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz erforderlichen Lenkberechtigung.
2. (2)Voraussetzungen für die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines:
    1. 1.Besitz eines Feuerwehrdienstpasses;
    2. 2.Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr (des Feuerwehrverbandes) gemäß den Feuerwehrgesetzen der Länder;
    3. 3.Mindestalter: 18 Jahre;
    4. 4.Ausbildung und Nachweis der praktischen Kenntnisse;
    5. 5.gesundheitliche Eignung.
3. (3)Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung festzusetzen:
    1. 1.Form und Inhalt des Feuerwehrführerscheines;
    2. 2.die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines hinsichtlich der Ausbildung und des Nachweises der praktischen Kenntnisse sowie des Nachweises der gesundheitlichen Eignung.
4. (4)Der Feuerwehrführerschein wird ungültig
    1. 1.für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung oder
    2. 2.wenn die Lenkberechtigung erloschen ist.
5. (5)Bei Abhandenkommen des Feuerwehrführerscheines hat der Landesfeuerwehrkommandant über Antrag einen Duplikatfeuerwehrführerschein auszustellen.
6. (6)Nimmt der Inhaber eines Feuerwehrführerscheines ein Feuerwehrfahrzeug der Klassen C oder C1 oder der Klassen D oder D1 in Betrieb und lenkt es, gilt § 20 Abs. 4 nicht.

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at